

Antrag

der Abg. Tobias Wald u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Landeswohnraumförderungsprogramm 2015/2016

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die im Landeswohnraumförderungsprogramm dargestellten Fördersätze und die damit förderfähigen Wohneinheiten durch den in den Haushaltsberatungen eingebrachten Antrag zu Kapitel 0711 – Wohnungswesen – der Regierungsfractionen vom 26. November 2014, welcher eine Wohnraumförderung für Flüchtlinge in Höhe von je 15 Millionen Euro pro Jahr vorsieht, verändern werden;
2. wie sich durch diesen Änderungsantrag das Gesamtvolumen des Förderprogramms für die Jahre 2015 und 2016 verändern wird;
3. wie sich die Mittel für das laufende Landeswohnraumförderungsprogramm für die Jahre 2015 und 2016 zusammensetzen (mit Angabe der Mittel – untergliedert in Bundesmittel, Landesmittel, sonstige Mittel und Verpflichtungen der Vorjahre);
4. für welchen Zweck die Bundesmittel verwendet werden (mit Angabe, nach welchen Voraussetzungen die Mittel des Bundes verwendet werden müssen);
5. wie sich die Förderung durch die in Ziffer 1 genannten Änderungen auf das Landeswohnraumförderungsprogramm insgesamt auswirkt und wie hoch die Mittel sind, die an die verschiedenen Empfängergruppen weitergegeben werden und diese in der Stellungnahme zu unterscheiden nach: Mietwohnraumförderung (mit den Untergliederungen, nach denen das Förderprogramm unterschieden wird und unter Berücksichtigung von Ziffer 3), Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen, Förderung von selbst genutztem Wohneigentum und Modernisierungsförderung von Wohnungseigentümergeinschaften;

6. wie die im Einzelplan 07 auf Seite 59 des Entwurfs des Staatshaushaltsplans 2015/2016 dargestellten Tabellen um die beschriebenen Änderungen fortzuschreiben sind;
7. welche Maßnahmen sie plant, das Landeswohnraumförderungsprogramm zu entbürokratisieren.

27.02.2015

Wald, Herrmann, Jägel, Klein,
Paal, Kößler, Schütz, Dr. Löffler CDU

Begründung

Die Regierungsfractionen der Landesregierung haben am 26. November 2014 bei der Beratung des Einzelplans 07 zum Entwurf des Staatshaushaltsplans 2015/2016 zu Kapitel 0711 – Wohnungswesen – einen Änderungsantrag (vgl. Drucksache 15/6007 Antrag Nummer 8) eingebracht, wonach für die Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge jeweils 15 Millionen Euro für die Jahre 2015 und 2016 aus dem Wohnraumförderungsprogramm zur Verfügung gestellt werden.

Das Landeswohnraumförderungsprogramm wurde bereits am 31. Oktober 2014 nach der üblichen Anhörung der Verbände veröffentlicht. Die Änderungen, die sich aus dem Änderungsantrag während der Haushaltsberatungen ergeben haben, sind demnach noch nicht im Programm abgebildet. Der Antrag soll eine Klarstellung erzielen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. März 2015 Nr. 6-2711.1-15/20 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. wie sich die im Landeswohnraumförderungsprogramm dargestellten Förderansätze und die damit förderfähigen Wohneinheiten durch den in den Haushaltsberatungen eingebrachten Antrag zu Kapitel 0711 – Wohnungswesen – der Regierungsfractionen vom 26. November 2014, welcher eine Wohnraumförderung für Flüchtlinge in Höhe von je 15 Millionen Euro pro Jahr vorsieht, verändern werden;*

Zu 1.:

Die im Landeswohnraumförderungsprogramm dargestellten Förderansätze und die sich daraus ergebenden Fördermöglichkeiten in Wohneinheiten werden durch den in den Haushaltsberatungen eingebrachten Antrag zu Kapitel 0711 Wohnungswesen der Regierungsfractionen vom 26. November 2014 nicht verändert.

Die im Antrag vorgesehene Mittelumschichtung von 15,5 Mio. Euro kann durch den Einsatz von zurückgeflossenen Förderbeträgen der Vorjahre kompensiert werden.

Das vorgesehene Fördervolumen für das Landeswohnraumförderungsprogramm 2015/2016 in Höhe von je 75,0 Mio. Euro kann demnach unverändert beibehalten werden.

2. wie sich durch diesen Änderungsantrag das Gesamtvolumen des Förderprogramms für die Jahre 2015 und 2016 verändern wird;

Zu 2.:

Wie unter Ziffer 1 beschrieben, ergibt sich durch den Änderungsantrag keine Veränderung des möglichen Gesamtfördervolumens für das Landeswohnraumförderungsprogramm 2015/2016.

3. wie sich die Mittel für das laufende Landeswohnraumförderungsprogramm für die Jahre 2015 und 2016 zusammensetzen (mit Angabe der Mittel – untergliedert in Bundesmittel, Landesmittel, sonstige Mittel und Verpflichtungen der Vorjahre);

Zu 3.:

Das vorgesehene Fördervolumen für das Landeswohnraumförderungsprogramm 2015/2016 in Höhe von je 75,0 Mio. Euro setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 27,2 Mio. Euro Programmvolumen: Finanzierung durch Entflechtungsmittel des Bundes,
- 47,8 Mio. Euro Programmvolumen: Finanzierung durch Landesmittel, Bankbeitrag und zurückgeflossene Förderbeträge aus Vorjahren.

Die Zusammensetzung der Mittel hat sich dabei in der Folge der Annahme des genannten Änderungsantrages insoweit verändert, dass je 15,0 Mio. Euro Entflechtungsmittel des Bundes zur zeitnahen Abfinanzierung im Landesförderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“ eingesetzt werden. Für das Landeswohnraumförderungsprogramm 2015/2016 sind deshalb jährlich 27,2 Mio. Euro Entflechtungsmittel des Bundes anstelle von ursprünglich 42,2 Mio. Euro vorgesehen. Durch den Einsatz von je 15 Mio. Euro zurückgeflossener Förderbeträge aus Vorjahren wird das vorgesehene Förderprogrammvolume des Landeswohnraumförderungsprogramms 2015/2016 in Höhe von jährlich je 75,0 Mio. Euro beibehalten.

4. für welchen Zweck die Bundesmittel verwendet werden (mit Angabe, nach welchen Voraussetzungen die Mittel des Bundes verwendet werden müssen);

Zu 4.:

Die Entflechtungsmittel des Bundes, die an die Stelle der entfallenen bundesseitigen Finanzierungsanteile für die vormalige Gemeinschaftsaufgabe der sozialen Wohnraumförderung getreten sind, unterliegen nach Artikel 143 c des Grundgesetzes allein noch einer investiven Zweckbindung. Mit dem 1. Januar 2014 ist die spezifische Zweckbindung der Mittel entfallen.

In Baden-Württemberg werden die betreffenden Kompensationszahlungen des Bundes gleichwohl auch weiterhin ausschließlich für – investive – Zwecke der Wohnraumförderung verwendet. So können diese Beträge aus dem Haushalt des Bundes zwar für Wohnungsbaumaßnahmen (Neubau, Änderung und Erweiterung, Modernisierung, energetische Sanierung), jedoch mangels investiven Charakters nicht zur Förderung des Erwerbs bestehenden selbstgenutzten Wohnraums oder für die Förderung der Begründung von Miet- und Belegungsbindungen im Mietwohnungsbestand eingesetzt werden.

5. wie sich die Förderung durch die in Ziffer 1 genannten Änderungen auf das Landeswohnraumförderungsprogramm insgesamt auswirkt und wie hoch die Mittel sind, die an die verschiedenen Empfängergruppen weitergegeben werden und diese in der Stellungnahme zu unterscheiden nach: Mietwohnraumförderung (mit den Untergliederungen, nach denen das Förderprogramm unterschieden wird und unter Berücksichtigung von Ziffer 3), Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen, Förderung von selbst genutztem Wohneigentum und Modernisierungsförderung von Wohnungseigentümergeinschaften;

Zu 5.:

Wie unter Ziffer 1 beschrieben ergibt sich durch den Antrag zu Kapitel 0711 Wohnungswesen der Regierungsfractionen vom 26. November 2014 keine Veränderung des Gesamtfördervolumens des Landeswohnraumförderungsprogramms 2015/2016. Für die vorgesehene Verteilung des Gesamtfördervolumens auf die einzelnen Förderbereiche des Landeswohnraumförderungsprogramms ergibt sich demnach ebenso keine Veränderung.

Bewilligungsrahmen	2015/2016	
Gesamtrahmen	je	75,00 Mio. Euro
davon Mietwohnraumförderung	je	50,50 Mio. Euro
o allgemeine soziale Mietwohnraumförderung	o je	40,50 Mio. Euro
o soziale Mietwohnraumförderung für Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung	o je	3,00 Mio. Euro
o Modernisierungsförderung im Mietwohnungsbestand	o je	7,00 Mio. Euro
davon Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen	je	0,50 Mio. Euro
davon Förderung selbst genutzten Wohneigentums	je	17,50 Mio. Euro
davon Modernisierungsförderung für Wohnungseigentümergeinschaften	je	6,50 Mio. Euro

6. wie die im Einzelplan 07 auf Seite 59 des Entwurfs des Staatshaushaltsplans 2015/2016 dargestellten Tabellen um die beschriebenen Änderungen fortzuschreiben sind;

Zu 6.:

Die sich durch den Antrag zu Kapitel 0711 Wohnungswesen der Regierungsfractionen vom 26. November 2014 ergebenden Änderungen an den im Einzelplan 07 auf Seite 59 des Entwurfs des Staatshaushaltsplans 2015/2016 dargestellten Tabellen wurden in der Endfassung des Staatshaushaltsplans 2015/2016 im Einzelplan 07 auf Seite 62 vorgenommen.

Wohnraumförderungsprogramm 2015

Titelgruppe	Mittelbedarf 2015			Bankbeitrag 2015			VE neues Programm	Rückflüsse aus Vorjahren	Bewilligungsrahmen neues Programm	Abzudeckende Verpflichtungsermächtigungen	
	Summe	davon für frühere VE'en	davon neues Programm	Insgesamt	davon f. frühere Programme	davon neues Programm				2016	2017ff.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
- in Mio. EUR -											
76	48,22	43,87	4,35	19,50	8,95	10,55	44,60	15,50	75,00	27,15	17,45

Wohnraumförderungsprogramm 2016

Titelgruppe	Mittelbedarf 2016			Bankbeitrag 2016			VE neues Programm	Rückflüsse aus Vorjahren	Bewillig.-rahmen neues Programm	Abzudeckende Verpflichtungsermächtigungen	
	Summe	davon für frühere VE'en	davon neues Programm	Insgesamt	davon f. frühere Programme	davon neues Programm				2017	2018ff.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
- in Mio. EUR -											
76	47,22	42,87	4,35	19,50	8,95	10,55	44,60	15,50	75,00	27,15	17,45

7. welche Maßnahmen sie plant, das Landeswohnraumförderungsprogramm zu entbürokratisieren.

Zu 7.:

Die Landesregierung ist bestrebt, mit ihrem Landeswohnraumförderungsprogramm einem großen Kreis an Zielgruppen und Adressaten eine breite Palette an Angeboten und Förderanreizen zu bieten. So gilt es nach wie vor, Familien mit Kindern zu unterstützen, aber auch kinderlose Paare bereits in die Fördermöglichkeiten einzubeziehen. Gleiches gilt für schwerbehinderte Menschen, die gerade aufgrund ihrer Behinderung spezielle Wohnbedürfnisse haben, generell für einkommensschwächere Haushalte als auch für unterprivilegierte Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung. Alle diese Personengruppen haben unterschiedlich stark ausgeprägte Zugangsprobleme zum allgemeinen Wohnungsmarkt, sodass Fördermaßnahmen zu ihren Gunsten dringend geboten sind.

Gleichzeitig wurde die Förderlandschaft um die Ziele des altersgerechten Umbaus, der Modernisierung und der energetischen Sanierung erweitert, werden Anliegen der Genossenschaften stärker berücksichtigt und Wohnungseigentümergeinschaften als Adressaten von Verbandskrediten berücksichtigt. Eine klassische Teilung in Mietwohnraumförderung einerseits und Eigentumsförderung andererseits trägt diesen politischen Zielsetzungen und gesellschaftlichen Herausforderungen nicht mehr hinreichend Rechnung.

Hierbei hat die Wohnraumförderung des Landes – wie alle anderen Förderbereiche auch – bereits bei der Programmgestaltung das Prinzip der Gleichbehandlung aller potenziellen Förderempfänger zu wahren und diese Gleichbehandlung auch bei der Programmdurchführung im Rahmen der Entscheidungen der zuständigen Stellen, namentlich der Bewilligungsstelle, zu gewährleisten. Dies zwingt den Fördergeber, die Voraussetzungen der einzelnen Förderansätze genau zu definieren und die Inhalte der Förderleistungen sowie deren Rechtsfolgen festzulegen. Hierzu gehört auch, dass die Transparenz der Fördertatbestände einem Interessenten vorab die zumindest überschlägige Ermittlung der begehrten Leistung ermöglicht. Insoweit haben die zuständigen Stellen keinen Ermessensspielraum. Die Bestimmungen des Landeswohnraumförderungsprogramms entsprechen diesen Anforderungen.

Bei nicht auszuschließenden etwaigen Unklarheiten können potenzielle Antragsteller auf das Beratungsangebot der zuständigen Stellen zurückgreifen. Maßnahmen zur Entbürokratisierung werden vor diesem Hintergrund zur Zeit nicht erwogen.

Dr. Nils Schmid

Minister für Finanzen und Wirtschaft